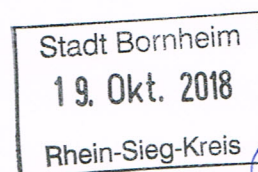


53332 Bornheim, den 19. Oktober 2018

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Amt 2
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Einwendung gemäß § 80, Abs. 3 GO NRW, bezüglich einer eventuellen Gewerbesteuererhöhung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

wir konnten erfreulich feststellen, dass in dem von Ihnen vorgelegtem Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2019 und 2020 keine weitere Erhöhung der Gewerbesteuer vorgesehen ist. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Haben doch in der Vergangenheit die rund 850 gewerbesteuerpflichtigen Betriebe der Stadt Bornheim einen wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes geleistet.

So betrugen im vergangenen Jahr die Steuereinnahmen aus der Gewerbesteuer 18 Mio. Euro und in diesem Jahre werden es voraussichtlich 17 Mio. Euro sein. Diese zweithöchste Steuereinnahme der Stadt Bornheim, nach der Einkommensteuer, wird allein von wenigen mittelständigen Bornheimer Firmen gezahlt.

Mit der Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze im Jahr 2018 auf 490 Punkte hat der Stadtrat sich einen Platz in der Spitzengruppe der Gewerbesteuer Hebesätze im linksrheinischen Kreisgebiet und darüber hinaus erkämpft.

Nachdem der Stadtrat im Mai 2012 ein Konsolidierungsprogramm für die städtischen Haushalte mit großer Mehrheit beschlossen hatte und parallel dazu ab dem Jahre 2013 kontinuierlich zwei Kommunalsteuern an hob, hat dies zu vielen kritischen Bemerkungen in unseren Gewerbevereinen geführt. Bis hin zu einer klaren Ablehnung und Beanstandung einer angeblich überzogenen Ausgabenpolitik der Stadt Bornheim.

Wir erinnern den Stadtrat an folgende Fakten:

Bis zu einem Gewerbesteuer Hebesatz von 380 %-Pkt. bei einer Personengesellschaft (z. B. Einzelunternehmer, persönlich haftender Gesellschafter einer KG) vermindert sich seine Einkommenssteuer, bei darüber hinausgehenden Hebesätzen aber nicht. Körperschaften wie eine GmbH, AG oder Vereine unterliegen komplett der Gewerbesteuerzahlung. Bei der Ermittlung des nach dem Körperschaftsteuergesetz zu versteuernden Einkommens **ist die Gewerbesteuer** und die darauf entfallenden Nebenleistungen **als Betriebsausgaben vom Gewinn nicht abziehbar. Alle Gewerbesteuer pflichtigen Betriebe zahlen darüber hinaus auch zusätzlich Grundsteuer B für ihre Gewerbeimmobilien.**

Überregional tätige Großunternehmen haben aber weitere ergänzende steuerliche Spielräume, die unsere ortsansässigen Mittelstandsbetriebe nicht haben. Daher trifft eine Gewerbesteuererhöhung gerade diese Bornheimer Betriebe besonders hart.

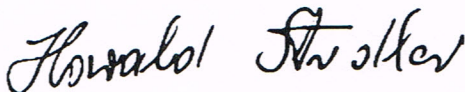
Wir verkennen nicht, dass die Stadt Bornheim in einer Zwickmühle steckt und ihre Ertragssituation verbessern muss. Einerseits wird der Leistungssektor der Stadt ständig durch Landes- und Bundesgesetzgebung erhöht, ohne dafür eine vollständige Ausgleichsfinanzierung vom Gesetzgeber zu erhalten, Stichwort Konnexität. Andererseits kosten der Ausbau und die Instandhaltung der städtischen Infrastruktur, die Personalaufstockung im KITA Bereich und die Mittelbereitstellung für die politischen Gremien immer mehr Geld.

Daher bleibt aus unserer Sicht kein anderer haushaltspolitischer Weg übrig als eine Steuererhöhung, sofern sie überhaupt notwendig ist, auf alle Steuerzahler der Stadt Bornheim gleich und einheitlich zu verteilen.

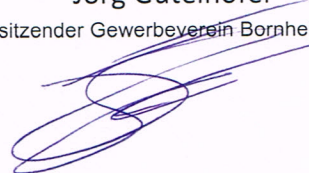
Wir appellieren daher an alle Ratsmitglieder und somit auch an jede Fraktion, es bei den Vorschlägen des Bürgermeisters zum Doppelhaushalt 2019/2020 zu belassen und auf eine weitere Gewerbesteuererhöhung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler
Vorsitzender Gewerbeverein Roisdorf



Jörg Gütelhöfer
Vorsitzender Gewerbeverein Bornheim



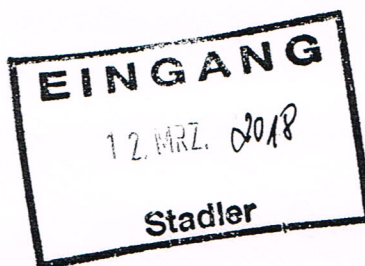
Besuchszeiten:

Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim



Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

2 - AMT FÜR FINANZEN

Sachbearbeiter/in: Frau Eul
Zimmer: 452

Telefon: 0 22 22 / 945 - 280

Telefax: 0 22 22 / 945 - 126

E-Mail: christa.eul@stadt-bornheim.de

Roisdorfer Gewerbetreibende e.V.
1. Vorsitzender Herr Harald Stadler
Pützweide 9
53332 Bornheim

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

19.10.2018

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Haushalt 2019/2020

Datum

05.03.2019

Ihre Einwendung gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW vom 19.10.2018

Sehr geehrter Herr Stadler,

mit Schreiben vom 19.10.2018 wenden Sie sich stellvertretend für Ihre Mitglieder zur eventuellen Gewerbesteuererhöhung an die Verwaltung. Ihre Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Sie bezieht sich ausdrücklich auf die Mitwirkungsmöglichkeiten des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens.

Inhaltlich weisen Sie darauf hin, dass der Rat der Stadt Bornheim im Mai 2012 ein Konsolidierungsprogramm mit großer Mehrheit beschlossen hat und parallel dazu ab dem Jahre 2013 kontinuierlich die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer anhob. Ferner stellen Sie zutreffend fest, dass der Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2019 und 2020 keine weitere Erhöhung der Gewerbesteuer vorsieht und der Leistungssektor der Stadt durch die Bundes- und Landesgesetzgebung erhöht wird, ohne dafür eine vollständige Ausgleichsfinanzierung zu erhalten.

Sie appellieren an die Ratsmitglieder und Fraktionen, es bei den Hebesätzen des Entwurfs Haushaltes zu belassen und, sofern es hierzu eine Notwendigkeit gibt, eine Steuererhöhung auf alle Steuerzahler gleich und einheitlich zu verteilen.

Bankverbindungen der Stadt Bornheim:

Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZZ00000084732

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE12 3705 0299 0046 2000 36
BIC: COKSDE33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg
IBAN: DE09 3806 0186 0010 0200 50
BIC: GENODE33

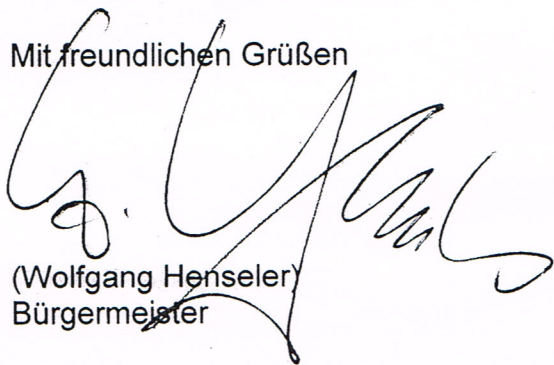
Postbank Köln
IBAN: DE73 3701 0050 0024 5335 00
BIC: PBNKDEFF

Gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW hatte der Rat der Stadt Bornheim über Ihre Einwendung vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung 2019 / 2020 in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 Ihre Einwendung zur Kenntnis genommen und diese mit Stimmenmehrheit als unbegründet zurückgewiesen.

Ich darf Ihnen ergänzend mitteilen, dass der Rat in gleicher Sitzung beschlossen hat, den Hebesatz der Gewerbesteuer unverändert zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to Wolfgang Henseler, is written over the printed name and title.

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister